



**35 JAHRE**  
*Ihr Steuerberater  
in Bad Gleichenberg.*

## **Werte Klientin, werter Klient!**

Wir informieren Sie wie gewohnt überblicksmäßig über die wichtigsten steuerlichen Änderungen!

Stand der Rechtslage 5.11.2022

### **Energiekostenzuschuss**

Wenn die Energiekosten Ihres Unternehmens (Strom, Gas und Treibstoffe für KFZ) den Anteil von 3% vom Umsatz übersteigen, kann ein Zuschuss von 30% der Energiekostensteigerung (Basisstufe) beantragt werden und gilt für den Zeitraum 1.2.2022 bis 30.9.2022.

Die Grenze von 3% gilt nicht für Jahresumsätze unter € 700.000.

Die Energiemehrkosten müssen mehr als € 6.666 betragen, da Antragsvoraussetzung Zuschuss mind. € 2.000.

Allerdings: Energiesparmaßnahmen werden auferlegt.

**Der Antrag ist vom Unternehmen beim AWS – [www.aws.at](http://www.aws.at) – selbst zu stellen!**

**ACHTUNG Termin: Voranmeldung – ist verpflichtend – ab 7.11.2022 bis 28.11.2022 !**

### **Energiekostenzuschuss Pauschalförderungsmodell**

Weiters informiert die AWS, dass in Ergänzung zum Energiekostenzuschuss ein Pauschalförderungsmodell in Ausarbeitung ist: Dieses ermöglicht Unternehmen, deren Energiemehrkosten im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.9.2022 nicht mehr als € 6.666 ausmachen (und daher unter die Mindestgrenze von € 2.000 Zuschuss fallen) einen Zuschuss zu beantragen!

**HINWEIS: Eine Voranmeldung ist für diese betroffenen Unternehmen NICHT erforderlich.**

**Information & Antrag** zu diesem Pauschalförderungsmodell finden Sie nach Ausarbeitung auf [www.aws.at](http://www.aws.at)!

***Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit!***

*Ihre Steuerberater Mag. Markus Rindler und Anton Rindler*

## Investitionsbegünstigungen 2022/2023

- Wie bisher gibt es für betriebliche Gewinne über € 30.000 den 13%igen **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (iGFB)** bei **entsprechenden Neuinvestitionen**. Der iGFB gilt nicht für GmbH's.  
**TIPP: Auch der Kauf von bestimmten Wertpapieren gilt als Investition!**
- **Degressive Abschreibung:** Es können im ersten Jahr der Neuanschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bereits 30% abgeschrieben werden, Halbjahresregelung ist zu beachten, danach ist Basis immer der Rest-Buchwert. Gilt auch für E-PKW und LKW (aber nicht für PKW).
- Für neue Betriebsgebäude und Vermietungsgebäude gibt es weiterhin die **beschleunigte Abschreibung** (Verdreifachung im ersten Jahr, Verdoppelung im zweiten Jahr).
- **Weiterhin Förderungen der Elektromobilität, u.a. für E-PKW:** grundsätzlich Vorsteuerabzugsfähigkeit, E-Mobilitätsförderung, Degressive Abschreibung, keine NoVA, keine motorbezogene Versicherungssteuer und kein Sachbezug für Mitarbeiter und wesentlich beteiligte Geschäftsführer.
- **Investitionsfreibetrag (IFB)** für alle Betriebe – auch für GmbH – **neu ab 2023:**
  - **für Neuinvestitionen 10%** (aber nicht für Gebäude und nicht für normale PKW, Gebrauchte u. Unkörperliche)
  - und im Bereich **Ökologisierung 15%** der Anschaffungskosten (u.a. vorauss. für **E-PKW** möglich). Der IFB ist eine zusätzliche Betriebsausgabe, schließt sich aber mit dem iGFB aus.  
**TIPP: Für den iGFB ab 2023 Wertpapiere kaufen und somit gibt es für normale Investitionen den IFB.**
- **Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ab 2023 bis € 1.000,- netto** (bisher € 800).

## Steuerliche Änderungen 2022/2023

- **Gewinnfreibetrag** in Höhe von 15% (bisher 13%) ab 2022 für betriebliche Gewinne bis € 30.000 (somit max. € 4.500,- statt bisher 3.900,-).
- **Senkung Einkommensteuersatz** Stufe 2 von 35% auf 32,5% ab 2022 und auf 30% ab 2023. Stufe 3 von 42% auf 41% ab 2023 (und 40% ab 2024).
- **Senkung Körperschaftsteuer** von 25% auf 24% ab 2023 (und ab 2024 auf 23%).
- **Abschaffung der sogenannten „kalten Progression“** ab 2023, somit weitere Einkommensteuer-Minderungen auf Grund der inflationsbedingten Anpassungen der Steuertarifstufen und Absetzbeträge.
- **Erhöhung Familienbonus Plus** von grundsätzlich max. € 1.500 auf € 2.000 pro Kind pro Jahr seit rückwirkend 1.1.2022. Für Niedrigverdiener wurde der Kindermehrbetrag auf 550,- erhöht.
- **Sonderausgaben ab 2022 (für Private)** aber nur bei automatischer Datenübermittlung der Förderdaten,
  - für thermische Sanierungen jährlich € 800,-
  - für Austausch fossilen Heizungssystem jährlich € 400,-.
- **Wertsteigerungen von Kryptowährungen (Bitcoin und Co.)** werden seit 1.3.2022 wie Aktien besteuert.
- Homeoffice: Selbständige können ab 2022 pauschale Betriebsausgaben geltend machen.
- Senkung Dienstgeberbeitrag (DB) von 3,9% auf 3,7% ab 2023.
- Zinsen: Finanzamt-Anspruchszinsen 3,38% seit 2.11.2022.

- **Photovoltaikanlagen:** Steuerfreiheit (keine Einkommensteuer) bis zu 12.500 kWh! „Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.“
  - Hinweis Umsatzsteuer (wenn Umsatzsteuerpflicht oder auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird): Vorsteuerabzug für die Investition grundsätzlich möglich!

## Die wichtigsten Änderungen in der Lohnverrechnung

- **Teuerungsprämie (TP) steuerfrei bis zu € 3.000,-** pro DN (auch sozialversicherungsfrei und keine LNK),
  - davon € 2.000,- können ohne Gruppenmerkmal ausbezahlt werden.
  - Die Auszahlung kann einmalig oder monatlich aufgeteilt erfolgen.
  - Jeweils 2022 **und** 2023 möglich.
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung (MGB) steuerfrei** (aber nur Lohnsteuer, nicht SV u. LNK):
  - Es sind in Summe von TP und MGB € 3.000,- steuerfrei möglich.
  - Voraussetzungen für MGB: Gruppenmerkmal, Deckelung mit EBIT u.a.
- **steuerfreie Geschenke/Gutscheine/Benefits pro Dienstnehmer:**
  - € 186,- jährlich Geschenke oder Gutscheine (+ zusätzlich 186,- bei Firmen-/Dienstjubiläum)
  - € 365,- Betriebsveranstaltungen
  - Getränke und Verpflegung am Arbeitsplatz
  - Essensgutscheine € 8,- pro Tag und Lebensmittelgutscheine € 2,- pro Tag (seit 7/2020)
  - E-PKW Privatnutzung sachbezugsfrei
  - Fahrräder und E-Bikes sachbezugsfrei
  - Öffi-Tickets und Zuschuss für Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge iRv Carsharing-Plattformen
  - Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung bis € 1.000 p.a. pro Kind.
- **Erhöhung Pendlerpauschale** um 50% seit 5/2022 bis 6/2023 + Vervierfachung Pendlereuro
- **Homeoffice:** Weiterhin Pauschale für Dienstnehmer steuerfrei, aber nur max. € 3,- pro Tag/€ 300,- pro Jahr. Vereinbarung und Aufzeichnungspflicht – auch am Lohnkonto – vorausgesetzt.
- **Geringfügigkeitsgrenze 2023** = € 500,91 monatlich
- **Kurzarbeit Phase 6** bis zum 31.12.2022 möglich.
- **Sonderbetreuungszeit Phase 7:** Entgeltvergütung bei Betreuungspflichten aufgrund CoV-Krankheitsfällen, rückwirkend seit Schulbeginn, auf Antrag möglich.

## Sonstige wichtige Hinweise:

- **EU-OSS** seit **1.7.2021:** Für Unternehmen, die Versandhandelsumsätze oder Sonstige Leistungen über € 10.000,-/Jahr **an Private in der EU** tätigen gilt: Die Rechnung muss dann mit dem **ausländischen Umsatzsteuersatz** ausgestellt werden. Diese Umsatzsteuer kann über finanzonline abgeführt werden.
- Bei Verwendung einer **Registrierkasse** „jährlich nicht vergessen“: Der Jahresbeleg ist **online zu prüfen** und aufzubewahren. Das Datenerfassungsprotokoll ist extern zu speichern.
- **E-Zustellung:** Unternehmen sind seit 2020 gesetzlich verpflichtet an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Um keine wichtigen Behörden-Briefe zu verpassen, informieren Sie sich unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)
- Seit der **Geldwäschenovelle** 2020 treffen Gewerbetreibende neue Melde- und Aufzeichnungspflichten. Details u.a. unter: [ratgeber.wko.at/geldwaeschebekaempfung/](http://ratgeber.wko.at/geldwaeschebekaempfung/)
- Einen Überblick zu aktuellen **Förderungen** für Unternehmen finden Sie u.a. unter [www.SFG.at](http://www.SFG.at)



Karin Frauwallner



Birgit Frühwirth



Martina Rindler



Tina Schallenger



Tanja Neuhold



Karin Palz

*„Wir würden uns über Ihre Weiterempfehlung an Unternehmens-GründerInnen sehr freuen!“*

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventzeit,  
Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2023!*



[Impressum](#)

**RINDLER Steuerberatung GmbH**

Mag. Markus Rindler und Anton Rindler, Steuerberater  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 Top 2 | 8344 Bad Gleichenberg  
03159/3553 | [office@rindler.at](mailto:office@rindler.at) | [www.rindler.at](http://www.rindler.at)

Klientenjournal Ausgabe: November 2022

© Copyright Rindler Steuerberatung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.  
Wir haben diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt,  
bitten aber um Verständnis, dass sie keine persönliche Beratung ersetzen  
können und keine Haftung für den Inhalt übernommen werden kann.